

Artenschutzrechtliche Besatzprüfung zum Abriss von zwei Gewerbegebäuden an der Opelstraße, OT Siegelbach Stadt Kaiserslautern

Auftraggeber:
LEHGO Projects GmbH & Co. KG
Röchlingstraße 6
67663 Kaiserslautern

Stand Dezember 2018

Bearbeitet:

LF PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
Fax: 06374 / 9299024
mail: buero@lf-plan.de
www.lf-plan.de

Aufgabenstellung, Lage und Beschreibung

Die Firma LEHGO Projects GmbH & Co. KG beabsichtigt zwei ehemalige Gewerbegebäude der Firma Löwentraut an der Opelstraße/Finkenstraße im Ortsteil Siegelbach der Stadt Kaiserslautern abzureißen, um auf dem Gelände gem. den Vorgaben des Bebauungsplans „Opelstraße, Teiländerung 3“ eine Wohnbebauung zu errichten. Das zu untersuchende Gebiet grenzt im Norden an die Rückseite von Kleingebäuden bzw. Garagen, im Osten an die Opelstraße und im Westen an einen ruderalen Gebüschbestand sowie Gewerbeflächen an. Im Süden erstreckt sich ein in der letzten Bauphase befindliches Neubaugebiet.



Abb. 1 und 2: Lage und Darstellung der zu untersuchenden Strukturen an der Opelstraße, OT Siegelbach (Quelle: LANIS unmaßstäblich)

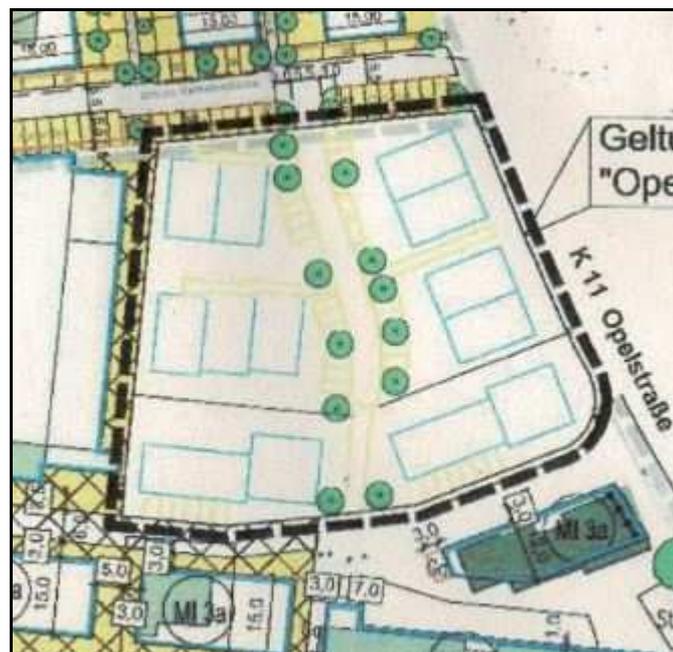


Abb. 3: Darstellung der zukünftigen Nutzung gem. Festsetzungen im B-Plan „Opelstraße, Teiländerung 3“

Bei den von den Abrissmaßnahmen betroffenen Strukturen handelt es sich um ein Werkgebäude mit Personalräumen, Lagerflächen und eine Halle sowie ein weiteres kleineres Betriebsgebäude, westlich gelegen. Das nähere Umfeld wird von asphaltierten und gepflasterten Zuwegungen, von einem Lagerbereich aus Betonplatten im Norden sowie von einer vermoosten und verbuschenden Grünfläche im Osten gekennzeichnet. Im Nordosten des Gebietes steht eine Umspannstation, die nicht Bestandteil dieser Prüfung ist.

Das Werkgebäude weist ein Grundmaß von ca. 40x25 m (1.000 m²) auf. Die Halle besitzt eine Größe von ca. 15x20 m (300 m²) und ist an das Werkgebäude angeschlossen. Das kleinere Werksgebäude

dagegen weist eine Grundfläche von ca. 470 m². Beide Gebäude sind grundsätzlich in Betonbauweise errichtet, die Halle dagegen wurde mit Trapezblech verkleidet. Die Dächer bestehen aus Eternit-Wellplatten.

Bei einer Realisierung des Vorhabens besteht das Potenzial im Gebiet vorkommende Tier- bzw. Pflanzenarten zu beeinträchtigen.

Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

Eine Realisierung des Projektes könnte folgende Auswirkungen haben:

- Zerstörung von geschützten Nist- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten
- Tötung bzw. Verletzung von planungsrelevanten Arten
- Störungen durch Baumaßnahmen

Im Vorfeld des Abrisses ist daher festzustellen, ob es zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** kommen kann und wie diese ggfs. vermieden werden können. Des Weiteren sind gem. **§ 24 LNatSchG** bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung RLP auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Arten zu untersuchen und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Erhalt bzw. Ersatz der Lebensstätten auszuarbeiten.

Aus diesem Grund wurde von der LEHGO Projects GmbH & Co. KG die vorliegende artenschutzrechtliche Besatzprüfung in Auftrag gegeben.

Ergebnis der faunistischen Begutachtung

Die vorliegenden Gebäude weisen zahlreiche Strukturen auf, die ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Sinne des § 24 LNatSchG zulassen. Während für planungsrelevante Insekten, Amphibien und Fische ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann, lässt eine grobe Einschätzung des Standortes ein Vorkommen von Reptilien (vordergründig Mauereidechse), Vögel und Fledermäusen vermuten.

Die Überprüfung des artenschutzrechtlich relevanten Tierbesatzes (Reptilien, Fledermäuse und Vögel) der betroffenen Gebäude erfolgte am 05.12.2018 von 09:00 bis 10:45 Uhr.

Im Rahmen der Begehung wurden die Gebäudestrukturen auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögel begutachtet. Die Gebäude wurden von außen und innen auf Spuren von Fledermäusen (wie Fledermauskot, Mumien, Fraßreste, Fett- und Urinspuren) sowie Vögel (Nester, Kotspuren) untersucht. Spalten und Hohlräume an den Stahlträgerkonstruktionen und Wänden wurden, soweit möglich, mit einer Taschenlampe beleuchtet, um evtl. ruhende Fledermäuse zu erfassen. Die Dachräume über den Personal- und Bürobereichen im Westen des Werksgebäudes und der Werkhalle konnten nicht vollumfänglich begutachtet werden, da die Tragfähigkeit sowie der Zugang zu den Strukturen nicht gewährleistet werden konnte.

Die Außenbereiche wurden auf essenzielle Habitatelemente der im Raum Kaiserslautern vorkommenden Reptilienarten untersucht.

Ergebnis für die Tiergruppe der Fledermäuse

Es konnte festgestellt werden, dass das **westliche kleinere Gebäude** grundsätzlich keine günstigen Eigenschaften besitzt, um ein Vorkommen von Fledermausquartieren zu ermöglichen. Entlang der Außenwände konnten keine typischen Fledermausspuren (Urinstreifen, Fettablagerungen, Kot) gesichtet werden. Darüber hinaus konnten keine Einflugsmöglichkeiten festgestellt werden. Es waren keine offenen Fenster, Ritzen zwischen Dachfirst und Mauerwerk oder Mauerspalten vorhanden. Die

westliche Gebäudeseite konnte zwar nicht begutachtet werden, aber durch das angrenzende stark wuchernde Gehölz sind hier keine guten Anflugmöglichkeiten vorhanden, sodass hier keine Quartierstrukturen zu verzeichnen sein werden. Der Rollladenkasten einer Autozufahrt auf der südlichen Seite des Gebäudes ist funktionstüchtig und dieser Teil des Gebäudes wird augenscheinlich noch sporadisch genutzt, sodass der Rollladenkasten nicht als Quartier in Frage kommt. Die Dachflächen konnten aber nicht begutachtet werden. Es besteht daher ein minimales Restrisiko, dass Fledermäuse vorhanden sein können.



Abb. 4 und 5: Sicht auf das westliche Betriebsgebäude und auf die Wellplatten

Bei der Untersuchung der Außenflächen des **größeren Gewerbegebäudes samt Werkhalle** konnten ebenfalls keine eindeutigen Spuren einer Nutzung als Quartierstandort festgestellt werden. Die Außenbereiche wiesen ebenfalls keine typischen Spuren an den Wänden auf. Es wurden jedoch einige Einflugmöglichkeiten (Rohröffnungen, Spalten an den Wellplatten) gesichtet, die ein Einfliegen bzw. Einkriechen in das Innere der Gebäude ermöglichen. Eine Begutachtung des Inneren der Gebäude erbrachte jedoch keine konkreten Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse.



Abb. 6 und 7: Sicht auf das Werkgebäude und Werkhalle und auf die Dachtraufe

An den Ecken der Gebäude wurden mehrere Kotpellets gefunden. Aufgrund der Art und Konsistenz der Kotpellets wird davon ausgegangen, dass es sich um Ratten bzw. Mäusepellets gehandelt hat.

Zwar wurden die Zwischenräume an den Wellen der Dachplatten versiegelt bzw. verstopft, es konnten aber einige Ritzen festgestellt werden, sodass theoretisch Zugänge zu den Dachflächen für Fledermäuse vorhanden sind. Die Dachflächen bestehen aus Eternit-Wellplatten, die nach unten mit Styroporplatten versehen wurden um eine Isolierung der Dächer zu gewährleisten. Trotz der möglichen Eingänge (Spalten, Ritze) wird nicht angenommen, dass die Dachflächen der Gebäude als

Winterquartier für Fledermäuse fungieren, da mit einem hohen Luftzug zu rechnen ist. Eine günstige Quartierqualität ist daher nicht vorhanden.



Abb. 8 und 9: Sicht auf die Dachflächen im östlichen Gebäude

Die Dachräume im Westen des Werkgebäudes konnten aber nicht besichtigt werden, da ein Zugang nicht vorhanden war und die Tragfähigkeit der Deckenkonstruktion als unsicher eingestuft wurde. Auch der Rollladenkasten eines Tores an der Werkhalle konnte nicht untersucht werden. Fledermausspuren wurden aber an den Rollladen nicht festgestellt.

Es sind demnach keine Hinweise vorhanden, die auf eine regelmäßige und intensive Nutzung hindeuten würden. Eine Nutzung als Tages- oder Zwischenquartier kann aber nicht ausgeschlossen werden. Eine vollumfängliche Begutachtung der Dachräume im Westen des Werkgebäudes über die Personalbereiche sowie des westlich gelegenen Gebäudes konnten nicht bewerkstelligt werden. Es kann daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich Fledermäuse im Gebäude zum Zeitpunkt der Abrissarbeiten aufhalten könnten. Aufgrund der vorliegenden Strukturen wird jedoch nur mit dem Vorkommen der Zwergfledermaus gerechnet.

Ergebnis für die Tiergruppe der Vögel

An den Außenwänden der beiden untersuchten Gebäude konnten, bis auf ein Vogelkasten (s. Abb. 12) keine weiteren Strukturen (Nester, Spalten, usw.) von Vögeln gesichtet werden. Wie bereits bei der Beschreibung des Ergebnisses für die Tiergruppe der Fledermäuse erwähnt, konnten aber einige Einflugmöglichkeiten festgestellt werden, die ein Eindringen ins Innere der Gebäude (hier nur des Werkgebäudes im Osten) zulassen. Bei der Begutachtung des Werkgebäudes und der Werkhalle konnten daher auch 3 Nester an der Trägerkonstruktion gesichtet werden. Weitere Strukturen wurden nicht festgestellt.



Abb. 10 und 11: Zwei Vogelnester im Inneren des Werkgebäudes im Osten



Abb. 12: ramponierter Vogelkasten mit einem Nest im Süden der Werkhalle

Ergebnis für die Tiergruppe der Reptilien

Bei einer genaueren Betrachtung der in Frage kommenden Strukturen im Gelände (Betonwände und Lagerfläche im Norden) konnten keine Indizien bzw. günstige Gegebenheiten für ein Vorkommen von Reptilien (vordergründig Mauereidechse) vorgefunden werden. Eine Besiedlung des Untersuchungsgebietes durch Reptilien kann daher ausgeschlossen werden.



Abb. 13: Sicht auf die Lagerflächen im Norden

Darstellung des Sachverhaltes hinsichtlich des Artenschutzes

Prüfung der Verbotstatbestände für die Tiergruppe der Fledermäuse:

- *Ist ein Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG anzunehmen:*

Tötung- und Verletzungsverbot	Störungsverbot	Verbot der Zerstörung von Lebensstätten
Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Begründung:

Die Untersuchung konnte zwar keine eindeutigen Hinweise auf eine Besiedlung ermitteln, eine vollumfängliche Begutachtung konnte aber nicht durchgeführt werden. Aus diesem Grund und da der Zeitraum des Abrisses nicht bekannt ist, wird vorsorglich von einem Eintritt des Tatverbotsbestandes der Tötung ausgegangen. Aufgrund der vorgefundenen Gegebenheiten, wird aber für die Gebäude nur eine Nutzung als Sommerquartier angenommen.

Da der Abriss des Gebäudes während des Winters erfolgen soll (s. V 1), sind keine Störungen von pot. Wochenstuben im Umfeld zu verzeichnen. Sollte u.U. eine Nutzung als Winterquartier vorliegen, wird durch die ggf. notwendige Einberufung einer Fachperson sichergestellt, dass alle notwendigen Maßnahmen erarbeitet werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es ist zudem anzumerken, dass Zwergfledermäuse für gewöhnlich bis zum Einsetzen von Frosttemperaturen Zwischenwinterquartiere beziehen und sie während milder Wintertage aktiv sind, um die Quartiere zu wechseln. Eine Störung wird daher nicht zwingend zu einer bedrohlichen Situation führen.

Die Werkgebäude besitzen vordergründig das Potenzial als Sommerquartier für Fledermäuse zu fungieren. Da keine Angaben über sonstige vorkommende Quartiere im Umfeld vorliegen, wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die verlorengegangene Quartiersfunktion nicht im räumlichen Zusammenhang fortbestehen wird. Aus diesem Grund ist mit einem Eintritt des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Lebensstätten zu rechnen.

- *Sind Maßnahmen notwendig um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden:*

Ja nein

V 1: Festlegung der Abrissarbeiten zwischen Anfang Februar bis Ende März bzw. Anfang September bis Mitte November außerhalb von empfindlichen Zeiträumen (z.B. Wochenstubenzeit und der sommerlichen Quartiersnutzung). Um die Gefährdung von evtl. ruhenden Individuen zu minimieren, wird der Abriss kurz vor der Aktivitätszeit evtl. ruhende Tiere bzw. vor der Ruhezeit angesetzt. Somit wird sichergestellt, dass die potenzielle Gefährdung von Individuen am Geringsten ist, da Fledermäuse zu dieser Zeit aktiv sein können und bei Störungen ausfliegen und auf ein anderes Quartier ausweichen können. Arbeiten können über die festgesetzten Bauzeitenbeschränkung ausnahmsweise durchgeführt werden, es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Arbeiten soweit fortgeschritten sind, dass eine Besiedlung der Gebäude ausgeschlossen werden kann (z.B. Dachflächen und Wände sind bereits abgebaut). Ist ein Beginn des Abrisses der Gebäude außerhalb des determinierten Zeitraumes (also zwischen April und September) notwendig, ist im Vorfeld eine Ausflugkontrolle durch einer Fachperson durchzuführen, um einen Besatz der Gebäude auszuschließen.

V 2: Vorsichtiges Abbauen der Dachflächen des westlichen Gebäudes und der Bereiche über die Büroräume im östlichen Gebäude damit das verbleibende Tötungsrisiko reduziert wird. Die beteiligte Firma sowie das Personal sind in die Fledermausproblematik einzuweisen. Bei auftretenden Befunden sind die Arbeiten einzustellen und der Baubereich ist in seinem ursprünglichen Zustand soweit wie möglich zurückzusetzen. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und eine Fachperson ist hinzuzuziehen.

A 3: Anbringung von mind. 4 Fledermauskästen an den zu errichtenden Gebäuden (z. B. Ganzjahresquartier/Sommerquartiere der Fa. Schwegler oder Fledermaus-Flachstein der Fa. Strobel). Die Herstellerangaben sind zu beachten.

Prüfung der Verbotstatbestände für die Tiergruppe der Vögel:

- Ist ein Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG anzunehmen:

Tötung- und Verletzungsverbot

Ja nein

Störungsverbot

Ja nein

Verbot der Zerstörung von Lebensstätten

Ja nein

Begründung:

Die Begutachtung der betroffenen Gebäude konnte im Bestand 4 Niststrukturen von Vögeln feststellen, womöglich des Hausrotschwanzes und Meisen (Vogelkasten). Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung ist daher durch eine Zeitenbeschränkung für den Beginn der Abrissmaßnahmen entgegenzuwirken. Erfolgt dies nicht ist mit der Tötung und Verletzung von Individuen zu rechnen. Sobald die Abrissmaßnahmen begonnen haben, sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass Brutvorgänge an den Gebäuden erfolgen und somit die Gefahr, dass Individuen betroffen sind, aber erheblich.

Eine Störung von Vögeln während der Brut- und Aufzuchtphase ist bei Einhaltung der Zeitenbeschränkung nicht vorhanden (s. V 4). Im Umfeld konnten zudem keine Niststrukturen von Vögeln angetroffen werden. Sollten sich die Abrissarbeiten über den Frühling bzw. Sommer erstrecken, liegt ebenfalls kein Tatbestand vor, da aufgrund der vorliegenden Bautätigkeiten im Nahbereich und die starke anthropogene Nutzung im Umfeld keine gefährdeten Arten zu erwarten sind. Das vorliegende Artenspektrum wird sich vordergründlich aus unempfindlichen, störungstoleranten und häufig vorkommenden Arten zusammensetzen.

In das Werkgebäude sowie in und an der Werkhalle wurden Niststrukturen von Nischen- und Höhlenbrütern nachgewiesen. Der Verlust der Gebäude wird die Anzahl an möglichen Brutplätzen für Nischenbrüter in diesem Teilbereich von Siegelbach reduzieren. Das Vorkommen von Nestern in einem recht stark anthropogen überprägten Bereich zeugt von einem gewissen Bedarf an Nistmöglichkeiten. Es kann daher nicht mit Sicherheit belegt werden, dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund ist mit einem Eintritt des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Lebensstätten zu rechnen.

- Sind Maßnahmen notwendig um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden:

Ja nein

V 4: Festlegung des Beginns der Abrissarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (Arbeiten sind nur zwischen Anfang August bis Mitte/Ende März durchzuführen).

A 5: Anbringung von mind. 8 (Ausgleichsverhältnis 1:2) Nisthilfen für Gebäude- bzw. Nischenbrüter (z.B. der Fa. Hasselfeldt oder Schwegler) an den zu errichtenden Gebäuden. Herstellerangaben sind zu beachten.

Fazit

Die Besatzprüfung ergab, dass das östliche Werkgebäude und die Werkhalle als Fortpflanzungsstätte von Vögeln fungieren und dass eine potenzielle Nutzung als Tagesquartier für Fledermäuse nicht auszuschließen ist. Die Habitatqualität des untersuchten Areals wird jedoch durch die vorhandene anthropogene Störung im Umfeld herabgesetzt. Ein weiterer Aspekt, der zur Minderung der Habitatqualität beiträgt stellen die vorhandenen chemischen Ausdunstungen in der Werkhalle dar, die sich durch einen starken Geruch manifestieren.

Im Zuge der Abrissarbeiten kann es, je nach Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen, daher zu Beeinträchtigungen (Tötung oder Verletzung) von Individuen an den Gebäuden kommen, wodurch ein Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen kann. Darüber hinaus werden durch den Abriss der Gebäude Fortpflanzungsstätten von Vögeln sowie potenzielle Tagesverstecke von Fledermäusen zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine Begutachtung der Dachflächen der Gebäude konnte nicht durchgeführt werden, sodass ein gewisses Restrisiko der Nutzung als Winterquartier (Fledermäuse) besteht.

Eine Wahrung der ökologischen Funktion im Umfeld der Gebäude konnte für beide Artengruppen nicht attestiert werden, insbesondere weil die nördlich gelegenen Garagen und Kleingebäude (die als weitere Niststätten in Frage kommen) im Rahmen einer weiteren Planung ebenfalls abgerissen werden sollen. Es wird von einem gewissen Konkurrenzdruck für Gebäudebrüter in diesem Landschaftsteilbereich ausgegangen. Daten über mögliche Fledermausquartiere liegen nicht vor.

Es sind hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung bzw. Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. der Vorgaben unter § 24 LNatSchG Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um deren Eintritt zu unterbinden.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind daher vorzusehen:

- ⇒ **Bauzeitenbeschränkung für die Abrissarbeiten (V 1 und V 4)**
- ⇒ **Auflage eines behutsamen Arbeitens bei dem Abtragen der Dächer. Die beteiligten Firmen bzw. das Personal ist über die Fledermausproblematik zu informieren (V 2)**
- ⇒ **Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen (A 3 und A 5)**

Ein Eintritt des Verbotstatbestandes der Störung konnte ausgeschlossen werden.

Eine naturnahe Gestaltung der zukünftigen Gartenflächen wird empfohlen.